



Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (StuPO-SozArb)

vom 28.06.2007 - Amtliche Textfassung, Stand: 21.06.2012

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 (GVBl S. 245) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München erlässt die Katholische Stiftungsfachhochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an den Fachbereichen Soziale Arbeit München und Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungsfachhochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungsfachhochschule vom 28.06.2007 (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

Abschnitt I – Studienordnung – Studieninhalte- und -organisation

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt sind.

§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
²Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1a**):
Studienabschnitt I: 1. - 3. Semester
Studienabschnitt II: 4. Semester (praktisches Studiensemester)
Studienabschnitt III: 5. - 7. Semester
- (2) ¹ Für das berufsintegrierende Studienangebot (Teilzeitstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 RaPO) orientiert sich die Regelstudienzeit am Vollzeitäquivalent des § 4 (1) und beträgt 8 Semester. ²Das berufsintegrierende Studienangebot gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1b**):
Studienabschnitt I: 1. - 4. Semester
Studienabschnitt II: 5. - 8. Semester
³Das praktische Studiensemester ist innerhalb des Studienabschnitt I neben den theoretischen Studienanteilen abzuleisten.

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:
 1. Wissenschaft der Sozialen Arbeit
 2. Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit

3. Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit
4. Wahlpflichtbereich
5. Vertiefungsbereiche
6. Bachelor-Abschlussarbeit

²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.

- (2) Die Studienbereiche, die Module, ihre jeweiligen Kompetenzziele, die inhaltlichen Modulbeschreibungen, die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte in den Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsnachweise sind im Modulhandbuch enthalten.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellen der Fachbereich Soziale Arbeit München und der Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern je einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Regelstudiums und des berufsintegrierenden Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom jeweiligen Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Studienplan Anwendung findet.
⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
 1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
 3. die von den Studentinnen/den Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 4. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul 3.5.

Abschnitt II – Prüfungsordnung - Prüfungen

§ 7 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist am Fachbereich Soziale Arbeit München die Prüfungskommission München und am Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 8 Studien- und Prüfungsabschnitt I

- (1) Der Studienabschnitt I ist durch die in § 14 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.
- (2) Über den abgeschlossenen Studienabschnitt I wird auf Antrag eine Bescheinigung der Prüfungsleistungen und erworbenen Credit Points (CP) durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls 1.1.

§ 10 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer die Prüfungsleistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat.
- (2) Auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Eintritt in den Studienabschnitt II auch erfolgen, wenn die Studentin/der Student glaubhaft macht, dass sie/er 80 CP aus dem Studienabschnitt I bis zum Abschluss des Studienabschnitts II erreicht haben wird.
- (3) ¹Über den abgeschlossenen Studienabschnitt II und die damit erworbenen Credit Points (CP) wird auf Antrag eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt. ²Das Prüfungsamt kann auf

Antrag auch über einzelne Prüfungsleistungen (Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Abgabe der geforderten Berichte, die Beurteilung der Praxisstelle, dass mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, Prüfung über das Praktische Studiensemester (Kolloquium)) und die dadurch erworbenen Credit Points (CP) eine Bescheinigung erstellen.

- (4) § 10 Abs. 1 und 2 sind für das berufsintegrierende Studienangebot nicht anwendbar.

§ 11 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Prüfungsleistungen aus dem Studienabschnitt II erbracht hat.
- (2) ¹Auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Eintritt in den Studienabschnitt III auch erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Nachweis von mindestens 80 CP aus dem ersten Studienabschnitt;
 - Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
 - Abgabe der geforderten Berichte;
 - Vorlage einer mit mindestens „ausreichend“ benotete Beurteilung der Praxisstelle.
- ²Hierzu ist dem Antrag eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 beizufügen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 2 kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Kolloquium) ebenfalls auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt III verlegt werden. ²Der Antrag soll alle aus Sicht der Studentin/des Studenten bestehenden Gründe für die beantragte Verlegung des Kolloquiums enthalten. ³Der Antrag ist mit dem Antrag nach Absatz 1 zu verbinden.
- (4) ¹Die Prüfungskommission trifft unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe eine Einzelfallentscheidung über die Anträge nach Absatz 2 und 3 und erteilt schriftlich die Zulassung in den Studienabschnitt III sowie die Verlegung des Kolloquiums in den Studienabschnitt III. ²Ein Anspruch auf eine Zulassung nach Absatz 2 und eine Verlegung des Kolloquiums nach Absatz 3 besteht nicht.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters (Kolloquium) setzt neben der form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Abgabe der geforderten Berichte sowie die Beurteilung der Ausbildungsstelle, dass mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, voraus.
- (6) ¹§11 ist für den Eintritt in den Studienabschnitt II des berufsintegrierenden Studienangebots entsprechend anwendbar. ²Zusätzlich ist für den Eintritt in den Studienabschnitt II des berufsintegrierenden Studienangebots der Nachweis von mindestens 80 CP aus bestandenen Modulen des Studienabschnitts I erforderlich.

§ 12 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche 1 - 6.
- (2) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Module laut Modulplan der Studienbereiche 1 - 6. ²In den Modulen sind grundsätzlich alle Prüfungsarten nach §14 dieser Prüfungsordnung möglich. Näheres regelt der Studienplan i.S.d. § 5 Abs. 3.
- (3) Die Note der Module ergibt sich aus der jeweiligen Modulbewertung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- in allen in §14 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurden,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde,
 - damit 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen (1,5) Gewichtung der Note der Module, die mit 7 CP oder 8 CP ausgewiesen sind, der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 CP ausgewiesen sind, sowie der vierfachen Gewichtung (4) der Module, die mit 20 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 36.
- (6) Das Modul 3.5 wird zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO als mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet.

- (7) Über die bestandene Bachelor-Prüfung werden ein Zeugnis (**Anlage 2**) und ein Diploma Supplement (**Anlage 3**) ausgestellt.

§ 13 Bachelorarbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgen. ³Für das berufsintegrierende Studienangebot kann die Ausgabe der Bachelorarbeit frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt II erfolgen. ⁴Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn das Thema der Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters oder spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters im berufsintegrierenden Studienangebot ausgegeben wird. ⁵Wird das Thema später ausgegeben, beträgt die Bearbeitungsfrist drei Monate.

§ 14 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- Klausur (60 bis 180 Minuten/Modul),
- Mündliche Prüfung (maximal 30 Minuten/Person),
- Referat (
- Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben),
- Präsentation,
- Projektarbeit,
- Bericht,
- Seminargestaltung oder
- Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumenten, eigenen Beiträgen und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten).

- (2) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. ³Diese deckt das Modul ab. ⁴Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden. ⁵Werden in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl angeboten, werden die Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Art der Modulprüfung Lehrveranstaltungsgruppen zugeordnet.

- (3) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelm. Prüfungsart	Credit Points
Modul 1.1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Modul 1.2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	8
Modul 2.1	Hausarbeit oder Klausur	8
Modul 2.2	Präsentation oder Hausarbeit	8
Modul 2.3	Klausur	7
Modul 2.4		
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Modul 2.5	Klausur	5
Modul 2.6	Klausur	5
Modul 2.7	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Modul 2.8	Klausur	5
Modul 3.1		

Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Lehrveranstaltungsgruppe 3	Bericht oder Seminarbericht oder Präsentation	
Modul 3.2	Mündliche Prüfung	7
Modul 3.3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Modul 3.4 „Praxis I“	Hausarbeit oder Projektarbeit	10
Modul 4.1 „Wahlpflichtbereich I“	(Lehrveranstaltungen insbes. Aus den Bereichen Sprache, Literatur, Kunst- und Kulturwissenschaften, Theologie, Philosophie, Architektur, Musik, Geschichte, Theater und Erlebnispädagogik zur Vermittlung von Grundbegriffen, Denkweisen und wissenschaftstheoretischen Hintergründen)	
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Lehrveranstaltungsgruppe 3	Bericht oder Seminarbericht oder Präsentation	
Modul 3.5 „Praxis II“	Mündliche Prüfung	30
Modul 1.3		
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Seminarbericht oder Referat	8
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Klausur oder Hausarbeit	
Modul 1.4		
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Lehrveranstaltungsgruppe 3	Bericht oder Seminarbericht oder Präsentation	
Modul 2.9	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Modul 2.10		
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Modul 2.11	Klausur	5
Modul 2.12	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	
Modul 3.6 „Praxis III“	Projektarbeit	5
Modul 3.7		
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	

Lehrveranstaltungsgruppe 3	Bericht oder Seminarbericht oder Präsentation	
Modul 3.8	Klausur	7
Modul 3.9	Klausur oder Hausarbeit oder Seminargestaltung	5
Modul 4.2. „Wahlpflichtbereich II“	(Lehrveranstaltungen insbes. Aus den Bereichen Sprache, Literatur, Kunst- und Kulturwissenschaften, Theologie, Philosophie, Architektur, Musik, Geschichte, Theater und Erlebnispädagogik zur Vermittlung der Möglichkeiten und Grenzen anderer interdisziplinärer Ansätze, Vertiefung von Überblickswissen, Ausbau kultureller Kompetenzen und Förderung der Fähigkeiten zu kreativem Denken und Vernetzung)	
Lehrveranstaltungsgruppe 1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	5
Lehrveranstaltungsgruppe 2	Seminargestaltung oder Präsentation oder mündliche Prüfung	
Lehrveranstaltungsgruppe 3	Bericht oder Seminarbericht oder Präsentation	
Modul 5 „Vertiefungsbereich“ (Lehrveranstaltungen insbes. Zu rechtlichen, ethischen, sozialpolitischen, medizinischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen, theologischen, philosophischen, medienästhetischen und interkulturellen Aspekten der einzelnen Bereichen sozialer Arbeit zur Vermittlung und Vertiefung des Analytischen und methodischen Handlungswissens bezogen auf verschiedene Handlungsfelder und Zielgruppen sowie der Kenntnisse zu Interventionsformen und genderspezifischen Aspekten)	Mündliche Prüfung	10
Modul 6	Bachelorarbeit	10

- (4) ¹Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan. ²Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (5) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 8 APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können nur einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. ²Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. ³Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in **Anlage 4** ausgestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 27.03.2011 in Kraft mit Ausnahme der §§ 5 Absatz 4, § 8 Absatz 1, §10, § 11, § 13 Satz 1, § 14 und § 16 Absatz 1 und 2, welche mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft treten.

München, 21.06.2012

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 28.06.2007 und vom 15.10.2008, 10.02.011 und 21.06.2012 (jeweils nach Einarbeitung der rechtlichen Maßgaben des Bayr. StMWFK), der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 09.07.2007, 21.02.2011 und 10.07.2012

und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Schreiben vom 08.09.2008, 27.03.2011, Az.: X/3-H 6224.3.4—11/25307 und E 3-H 6224.3.4-11/7243 und 15.11.2012, Az: E3-6224.3.4-11/18032)
ausgefertigt.

Die Satzung wird am 19.11.2012 ausgefertigt und wird am 21.11.2012 in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag in den Aushängekasten sowie durch Veröffentlichung auf der homepage der Hochschule (www.ksfh.de).

Tag der Bekanntmachung ist der 21.11.2012. Die Satzung trat am 01.10.2011 in Kraft.

München, 9.11.2012

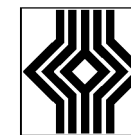
Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Anlage 1a: Modulübersichten Studienplan Soziale Arbeit (Vollzeitstudium)

STB 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	STB 4: Wahlpflichtbereich
STB 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit	STB 5: Vertiefungsbereiche
STB 3: Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit	STB 6: Bachelorarbeit

Studienabschnitt I			Studienabschnitt II	Studienabschnitt III		
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Methoden 5 CP	1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit 8 CP		Praxissemester	5 Vertiefungsbereich 10 CP		6 Bachelorarbeit 10 CP
2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 8 CP	2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit 5 CP	2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit 5 CP		2.9 Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der sozialen Arbeit 5 CP	1.3 Sozialarbeitstheorien 8 CP	1.4 Soziale Arbeit im nationalen und internationalen Kontext 5 CP
2.2 Einführung in die Organisation sozialer Dienste 5 CP	2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 5 CP	2.7 Gender und soziale Disparitäten 5 CP		2.10 Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit 5 CP	3.8 Sozialmanagement 7 CP	2.11 Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit 5 CP
2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht 7 CP		2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht 5 CP		3.7 Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	3.9 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP	2.12 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP
3.1 Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Grundlagen 7 CP	3.3 Organisationslehre der Sozialen Arbeit 5 CP				
	4.1 Wahlpflicht I 5 CP	3.4 Praxis I: Orientierung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit 10 CP		3.5 Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester 30 CP	3.6 Praxis III: Projektbezogene Vertiefung beruflichen Handelns 5 CP	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 1b: Modulübersichten Studienplan Soziale Arbeit (berufsintegrierend)



1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Forschung	1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit C	2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen	2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit
1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit A+B	2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht B	2.7 Gender und soziale Disparitäten B	2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit: Grundlagen
2.3 A Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht	2.7 Gender und soziale Disparitäten A	2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht	2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit A
2.2 Einführung in die Organisation sozialer Dienste	3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit : Grundlagen B	3.3 Organisationslehre der Sozialen Arbeit	3.6 Praxis III: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester
3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit : Grundlagen A	3.4 Praxis I: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester	3.5 Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester	
	4.1 Wahlpflichtbereich I	4.1 Wahlpflichtbereich I	

Studienplan Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsintegrierend

5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
5	Vertiefungsbereiche	5.	Vertiefungsbereiche	1.3 A	Sozialarbeitstheorien und empirische Praxis	1.4	Soziale Arbeit im nationalen und internationalen Kontext
2.9	Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der Sozialen Arbeit	2.10 B	Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik	2.11 A	Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit	2.11 B	S Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit
2.10 A	Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik	2.12 A	Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung	2.12 B	Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung	3.7	Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit
3.1	Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit	3.8 A	Sozialmanagement	3.1	Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit	3.9	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung
1.3 B	Sozialarbeitstheorien und empirische Praxis	3.9	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung	3.8 B+C	Sozialmanagement	6	Bachelorarbeit
		4.2	Wahlpflichtbereich II	4.2	Wahlpflichtbereich II		

Erläuterung:

Der Studiengang ist modularisiert aufgebaut und umfasst 210 CP (Creditpoints - ECTS). Aufgrund der berufsintegrierenden Konzeption werden einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von 30 CP anerkannt (Praxis I, Modul 3.4 komplett, Praxis II im Umfang von 11 Wochen mit 15 CP und Praxis III, Modul 3.6 komplett). In der Praxis werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, um hier den Studierenden die Studierbarkeit zu sichern und den Workload zu verteilen:

- die praktischen Studienwochen (von 22 Wochen werden 11 anerkannt, 11 sind zu absolvieren und werden mit 15 CP bewertet) können in der Zeit zwischen den Semestern abgeleistet werden; die Studierenden haben dafür zwei Jahre Zeit, zwischen dem 1. und 4. Semester;
- die verbleibenden praktischen Studienwochen können als Block- aber auch als Teilzeitpraktikum abgeleistet werden, auch Freistellungen vom Arbeitgeber können hierzu genutzt werden;
- die praktischen Studienwochen können beim selben Arbeitgeber oder einem anderen, entsprechend großen Arbeitgeber (und Trägern verschiedener sozialer Einrichtungen) abgeleistet werden, müssen aber in einem anderen Arbeitsfeld und mit einer anderen Aufgabenstellung als die reguläre studienbegleitende Arbeit stattfinden (fast ein Drittel der Studierenden nutzt diese Möglichkeit).



Zeugnis über die Bachelorprüfung

<Anrede> <Name> <Vorname>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat nach ordnungsgemäßigem Studium an der
Katholischen Stiftungsfachhochschule München, Abteilung München
die **Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit** bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

	Bewertung	Creditpoints (CP)
Studienbereich 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit		
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Forschung	<Note>	<CP>
1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
1.3 Sozialarbeitstheorien und empirische Praxis	<Note>	<CP>
1.4 Soziale Arbeit im nationalen und internationalen Kontext	<Note>	<CP>
Studienbereich 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit		
2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen	<Note>	<CP>
2.2 Einführung in die Organisation sozialer Dienste	<Note>	<CP>
2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht	<Note>	<CP>
2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit: Grundlagen	<Note>	<CP>
2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
2.7 Gender und soziale Disparitäten	<Note>	<CP>
2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht	<Note>	<CP>
2.9 Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
2.10 Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik	<Note>	<CP>
2.11 Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
2.12 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung	<Note>	<CP>

Studienbereich 3: Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit

3.1	Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
3.2	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Grundlagen	<Note>	<CP>
3.3	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
3.4	Praxis I: Orientierung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit <Praxisseminar>	<Note>	<CP>
3.5	Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester	<Note>	<CP>
3.6	Praxis III: Projektbezogene Vertiefung beruflichen Handelns	<Note>	<CP>
3.7	Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit	<Note>	<CP>
3.8	Sozialmanagement	<Note>	<CP>
3.9	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung	<Note>	<CP>

Studienbereich 4: Wahlpflichtbereich

4.1	Wahlpflichtbereich I	<Note>	<CP>
4.2	Wahlpflichtbereich II	<Note>	<CP>

Studienbereich 5: Vertiefungsbereich

<Vertiefungsbereich>	<Note>	<CP>
----------------------	--------	------

Studienbereich 6: Bachelorarbeit

Thema: <Titel Bachelorarbeit>	<Note>	<CP>
-------------------------------	--------	------

<Anrede> <Vorname> <Nachname>
hat in der Bachelorprüfung die
Gesamtnote^{*)} <Note>
und insgesamt <CP> CP erreicht.

München, <Datum>



<Präsident>
«praesidenttitel»

<Vorsitz_Prüfungskommission>
Vorsitzender der Prüfungskommission
Abteilung München

*) Module, die mit „bestanden“ bewertet wurden, gehen nicht in die Endnote ein.



Diploma Supplement

Angaben zur Person		1. Personal Data
1.1 Familienname	<Name>	1.1 Family Name
1.2 Vorname	<Vorname>	1.2 First Name
1.3 Geburtsdatum	<Geburtsdatum>	1.3 Date,
Geburtsort	<Geburtsort>	Place,
Geburtsland	<Geburtsland>	Country of Birth
1.4 Matrikelnummer	<Matrikelnummer>	1.4 Matriculation Number
2. Angaben zum Bachelor		2. Qualification
2.1 Bezeichnungen der Qualifikation (und vollständiger verliehener Titel mit offizieller Abkürzung in der Originalsprache)	Bachelor of Arts B.A.	2.1 Name of Qualification and Title Conferred (official full and abbreviated versions in original language)
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	Soziale Arbeit	2.2 Main Field(s) of Study
2.3 Name und Status der Institution, die den Bachelor verliehen hat (in der Originalsprache)	Katholische Stiftungsfachhochschule München (gegründet 1971)	2.3 Institution awarding the Qualification (in original language)
Status (Typ/Trägerschaft)	Fachbereich Soziale Arbeit, genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft	Status (Type/Control)
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Fachhochschule der Kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“	2.4 Institution Administering the Degree (in original language)
Status (Typ/Trägerschaft)	siehe 2.3	Status (Type/Control)
2.5 Im Unterricht/der Prüfung verwendete Sprachen	Deutsch	2.5 Language(s) of Instruction/Examination
3. Angaben zum Niveau des Bachelor		3. Level of the qualification
3.1 Niveau der Qualifikation (Einordnung in die spezielle Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems; Angabe des ISCED Codes)	ISCED Code 5A	3.1 Level
3.2 Studienzeit (Anzahl Semester; Anzahl Credits ECTS)	7 Semester – 210 ECTS	3.2 Official Length of Program of Study
3.3 Zugangsvoraussetzungen	Fachhochschulreife	3.3 Access Requirements

4. Inhalte des Studiengangs und erreichte Ergebnisse	4. Details of Modules and Assessment																				
<p>4.1 Studienform Vollzeit</p> <p>4.2 Anforderungen des Studiengangs</p> <p>4.2.1 Studienbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaft der Sozialen Arbeit 2. Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit 3. Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit 4. Wahlpflichtbereich 5. Vertiefungsbereich 6. Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) <p>4.2.2 Wahlpflichtfächer sind in 4.2.1 integriert</p> <p>4.2.3 Bachelorarbeit 10 Credit Points</p> <p>4.3 Einzelheiten zum Studiengang vgl. Studien- und Prüfungsordnung</p> <p>4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe der Noten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend <p>4.5 Gesamtnote</p> <table border="0"> <tr><td>bis 1,2</td><td>mit Auszeichnung bestanden</td></tr> <tr><td>1,3 – 1,5</td><td>sehr gut bestanden</td></tr> <tr><td>1,6 – 2,5</td><td>gut bestanden</td></tr> <tr><td>2,6 – 3,5</td><td>befriedigend bestanden</td></tr> <tr><td>3,6 – 4,0</td><td>ausreichend bestanden</td></tr> </table>	bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden	1,3 – 1,5	sehr gut bestanden	1,6 – 2,5	gut bestanden	2,6 – 3,5	befriedigend bestanden	3,6 – 4,0	ausreichend bestanden	<p>4.1 Type of Study Full time</p> <p>4.2 Requirements</p> <p>4.2.1 Obligatory Modules</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Science of Social Work 2. Foundations of Social Work 3. Social Work in Practise 4. Electives 5. Advanced subjects 6. Bachelor Dissertation <p>4.2.2 Electives are integrated into 4.2.1</p> <p>4.2.3 Bachelor Dissertation 10 Credit Points</p> <p>4.3 Programme Details see study examination regulations and code of practice</p> <p>4.4 Grading Scheme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 = very good 2 = good 3 = satisfactory 4 = sufficient <p>4.5 Overall classification (in original language)</p> <table border="0"> <tr><td>1,0 - 1,2</td><td>passed with distinction</td></tr> <tr><td>1,3 – 1,5</td><td>passed with excellence</td></tr> <tr><td>1,6 – 2,5</td><td>passed above average</td></tr> <tr><td>2,6 – 3,5</td><td>passed satisfactorily</td></tr> <tr><td>3,6 – 4,0</td><td>passed</td></tr> </table>	1,0 - 1,2	passed with distinction	1,3 – 1,5	passed with excellence	1,6 – 2,5	passed above average	2,6 – 3,5	passed satisfactorily	3,6 – 4,0	passed
bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden																				
1,3 – 1,5	sehr gut bestanden																				
1,6 – 2,5	gut bestanden																				
2,6 – 3,5	befriedigend bestanden																				
3,6 – 4,0	ausreichend bestanden																				
1,0 - 1,2	passed with distinction																				
1,3 – 1,5	passed with excellence																				
1,6 – 2,5	passed above average																				
2,6 – 3,5	passed satisfactorily																				
3,6 – 4,0	passed																				
5. Funktion der Qualifikation	5. Status of the Qualification																				
<p>5.1 Zugang zu weiterführenden Studien Der erfolgreiche Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit berechtigt zu einem Masterstudiengang</p> <p>5.2 Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes Der Abschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit B.A. erlaubt den Absolventinnen und Absolventen den Titel ‚Bachelor of Arts‘ zu tragen</p>	<p>5.1 Access to Further Study The successful completion of the B.A. degree in Social Work is the requirement for starting a Master’s degree.</p> <p>5.2 Professional Status The completion of the Bachelor degree in Social Work B.A. entitles the degree holder to the legally protected title ‘bachelor of arts’</p>																				
6. Weitere Angaben	6. Additional Information																				
<p>Informationsquellen für ergänzende Angaben Über die Hochschule: www.ksfh.de Über den Studiengang: www.ksfh.de/studiengaenge</p>	<p>Further Information Sources About the University: www.ksfh.de About the program: www.ksfh.de/studiengaenge</p>																				

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades mit Datum
- Prüfungszeugnis mit Noten und Datum
- Diploma Supplement mit Datum

7.1 Datum/Date**7.2 Unterschrift/Signature**

**Name und Titel (in Druckschrift)/
Name and Title (in typed print)**

7.3 Amtlicher Stempel/Official Seal**7. Certification**

This diploma supplement relates to the following documents:

- Certificate of the Bachelor Degree including the date of completion
- Official transcript with date and grades
- Diploma Supplement with date

<Datum>

<Titel> <Vorname> <Name>
Präsident/in



Anlage 4: Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

<Anrede> <Vorname> <Name>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Bachelorprüfung im Fachhochschulstudiengang
Studiengang Soziale Arbeit bestanden.

<Anrede> <Vorname> <Name>
wird hiermit der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

<Ort>, <Datum>



<Titel> <Vorname> <Name>
Präsident/in

<Titel> <Vorname> <Name>
Dekan/in
<Fachbereich>